

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Kommanditgesellschaft

"RheinCargo GmbH & Co. KG"

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft hat die Firma
RheinCargo GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuss

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Binnenhäfen in Köln, Neuss und Düsseldorf einschließlich eines öffentlichen Eisenbahngüterverkehrsunternehmens sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesen Zwecken zu dienen bestimmt sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Geschäftsführung auszuüben.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

- (1) Komplementärin ist die RheinCargo Verwaltungs-GmbH. Die RheinCargo Verwaltungs-GmbH erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- (2) Kommanditisten sind:
 - a) die Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft mit einem Kapitalanteil von EUR 250.000 EUR,
 - b) die Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH und Co. KG mit einem Kapitalanteil von EUR 250.000 EUR.
- (3) Die Kommanditisten erbringen ihren jeweiligen Kapitalanteil in Höhe von je 50.000 EUR in bar, in Höhe von je 200.000 EUR durch Ausgliederung ihrer Hafen- und Eisenbahnverkehrsbetriebe (ohne Grundstücke und Eisenbahninfrastruktur) zur Aufnahme in die Gesellschaft. Der Kapitalanteil ist fest; er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Er bildet das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
- (4) Der Kapitalanteil der Gesellschafter ist als Haftkapital in das Handelsregister einzutragen.

§ 4

Gesellschafterkonten, Entnahmen

- (1) Für die Komplementärin wird ein Verrechnungskonto geführt. Auf diesem Verrechnungskonto werden insbesondere Aufwendersatz und Vorabvergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin gebucht. Das Verrechnungskonto ist in Soll und Haben mit dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (2) Für jeden Kommanditisten werden mindestens ein Kapitalkonto I (Festkapitalkonto), ein Kapitalkonto II (Kapitalrücklagenkonto), ein Kapitalkonto III (Gewinnrücklagenkonto), ein Verlustvortragkonto und ein Darlehenskonto geführt.

- (3) Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil des Kommanditisten gebucht; es ist unverzinslich. Verlustanteile und Entnahmen mindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe des Kapitalkontos I.
- (4) Soweit der Saldo aus den Buchwerten der im Rahmen der Ausgliederung der Hafens- und Eisenbahnverkehrsbetriebe des jeweiligen Kommanditisten auf die Gesellschaft übergehenden Aktiva und Passiva den Betrag von EUR 200.000 überschreitet, wird der übersteigende Betrag in das Kapitalkonto II (Kapitalrücklagenkonto) des jeweiligen Kommanditisten eingestellt.
- (5) Auf den Darlehenskonten werden - vorbehaltlich der Regelung in § 16 Abs. 4 (vorrangiger Ausgleich eines etwaigen Verlustvortrags, der nicht aus den Kapitalkonten II und III ausgeglichen werden kann) - die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen, eventueller Ausgaben- und Aufwendungsersatz sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten gebucht. Die Darlehenskonten sind in Soll und Haben mit dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Guthaben auf den Darlehenskonten dürfen jederzeit entnommen werden.
- (6) Auf dem Verlustvortragskonto werden - vorbehaltlich der Regelung in § 16 Abs. 4 (ggf. vorrangiger Ausgleich über die Kapitalkonten II und III) - die Anteile der Kommanditisten am Verlust der Gesellschaft verbucht.
- (7) Auf dem Kapitalkonto II (Kapitalrücklagenkonto) sowie dem Kapitalkonto III (Gewinnrücklagenkonto) werden gemäß der Regelung in § 16 Abs. 4 Verluste bis zur Höhe des Guthabens belastet; ferner können dem Kapitalkonto III bei Bedarf gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Teile des Gewinns als nicht entnahmefähig gutgeschrieben werden. Die Kapitalkonten II und III sind unverzinslich. Die Gesellschafter können einstimmig bestimmen, dass Guthaben auf den Kapitalkonten II und III (Rücklagekonten) ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Darlehenskonten der Gesellschafter umgebucht werden.
- (8) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, neben den in den vorgenannten Absätzen genannten Konten weitere Gesellschafterkonten einzurichten, soweit dies aus rechnungstechnischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich ist.

§ 5

Beendigung der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Gesellschaft kann bei grundlegenden und dauerhaften Differenzen über die Unternehmensführung und die zukünftige Geschäftspolitik von jedem Kommanditisten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden, nicht jedoch vor dem 31.12.2016.
- (3) Im Fall der Kündigung durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft aufgelöst. Es erfolgt eine Realteilung. Die Auseinandersetzungsguthaben der Gesellschafter werden von einem Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend dem jeweils gültigen Stand des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (zzt. IDW S 1) ermittelt. Es erfolgt eine Aufteilung, die an einer sachgemäßen Weiterführung der jeweiligen Häfen orientiert ist.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens oder die Zuordnung und gegebenenfalls die Werthaltigkeit des zugeordneten Vermögens hat ein einvernehmlich oder auf Antrag eines Gesellschafter durch die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main zu bestimmender Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter verbindlich zu entscheiden. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten seiner Inanspruchnahme.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung, Kontrollrechte

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet.

- (2) Der Komplementärin ist es nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats gestattet, im Namen der Gesellschaft Geschäfte mit der RheinCargo Verwaltungs GmbH vorzunehmen (§ 181 BGB).
- (3) Die Vertretungsbefugnis der Komplementärin im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis bedarf die Komplementärin - unbeschadet der nach gesetzlichen Vorschriften bestehenden Zustimmungserfordernisse - bei den in diesem Vertrag in Verbindung mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bezeichneten Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Gesellschafterversammlung.
- (4) Macht ein Kommanditist von seinem Widerspruchsrecht nach § 164 HGB Gebrauch, so entscheiden auf Antrag der Komplementärin die Gesellschafter durch Beschluss über die Vornahme der Handlung.
- (5) Zu den folgenden Geschäften hat die Komplementärin die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen:
 - a. Geschäfte mit den Gesellschaftern, soweit sie ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin festgelegtes Verpflichtungsvolumen überschreiten
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zu solchen Geschäften, sofern der Wert die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin festzulegenden Beträge übersteigt;
 - c. Abschluss von Verträgen mit einem Verpflichtungsvolumen für die Gesellschaft, das die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin festzulegenden Beträge übersteigt, sowie deren Änderung, wenn die Änderung einem Neuabschluss wirtschaftlich gleichkommt;
 - d. Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Angestellten der Gesellschaft, für die Jahresbezüge mit einer höheren als in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin als Zuständigkeit der Geschäftsführung vorgesehenen Vergütung vereinbart werden sollen,

- desweiteren Übernahme von Versorgungsleistungen, insbesondere Pensionsverpflichtungen;
- e. wesentliche Abweichungen vom Investitionsplan;
 - f. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Gestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
 - g. Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - h. Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
 - i. Vornahme sonstiger außergewöhnlicher Geschäfte außerhalb der laufenden Geschäftsführung.

§ 7

Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin hat für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan, einen Investitionsplan, einen Erfolgsplan und eine Stellenübersicht aufzustellen und ihrer wirtschaftlichen Betätigung eine fünfjährige Finanzplanung zugrundelegen, die jährlich fortzuschreiben ist. Die vorgenannten Unterlagen sind den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahrs über seine Genehmigung beschließen kann.
- (3) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW zu führen.

§ 8

Vergütung der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden sowie aufgrund hoheitlicher Vorgaben (z.B. Prüfung des Jahresabschlusses) entstehenden Aufwendungen.

- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs zu zahlende Haftungsvergütung in Höhe von 10% ihres eingezahlten eigenen Stammkapitals.
- (3) Die Komplementärin ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Im Fall mangelnden Einverständnisses ist jeder Geschäftsführer der Komplementärin auch einzeln zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder in vorheriger Abstimmung mit den Kommanditisten per e-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. dem der Absendung (Telefax, e-Mail) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Gesellschafter können einvernehmlich auf die Einhaltung dieser Erfordernisse verzichten.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jeweils innerhalb der gesetzlichen Frist des § 42a GmbHG statt. In ihr erfolgt die Beschlussfassung über die in § 10 Absatz 1 lit. a), b), c), g) und h) genannten Angelegenheiten.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- (5) Wird dem Verlangen eines Kommanditisten nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht unverzüglich entsprochen, kann der Kommanditist selbst unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung bewirken.

- (6) Die Gesellschafter verständigen sich über den Ort der Gesellschafterversammlung. Kommt keine Einigung zustande, so findet die Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft statt.
- (7) Jeder Gesellschafter kann sich außer durch seine gesetzlichen Vertreter auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und wird bei der Gesellschaft hinterlegt.
- (8) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit einer schriftlichen oder sonstigen telekommunikativen Abstimmungsart einverstanden sind oder dem Beschlussvorschlag zustimmen.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wird von ihrem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird jeweils für die Dauer von fünf Jahren aus der Mitte der Gesellschafterversammlung einstimmig gewählt. Die jeweiligen Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG sollen nicht dem gleichen Gesellschafter angehören.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafter nicht - generell oder für bestimmte Tagesordnungspunkte - etwas anderes beschließen.
- (11) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist.

§ 10

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - b. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages;
 - c. Wahl des Abschlussprüfers;

- d. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG;
 - e. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Veräußerung des Unternehmens selbst;
 - f. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - h. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - i. Entnahmen aus den Kapitalkonten II
 - j. Auflösung der Gesellschaft;
 - k. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - l. sonstige ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesene Angelegenheiten.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung ist gegeben, wenn mehr als 50 % der Stimmen vertreten sind.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Die Abänderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (4) Je EUR 50,00 eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme.

§ 11

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die aktienrechtlichen Bestimmungen gemäß § 52 GmbHG Anwendung finden, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Von den Kommanditisten werden je 9 Mitglieder entsandt, hiervon jeweils 3 Arbeitnehmervertreter. Die Arbeitnehmervertreter werden gemäß § 108 a Abs. 6 i.V.m. Abs.4 Satz 4 GO NRW aufgrund des durch die Gesellschafterversammlung zu erlassenden Organisationsstatuts (Wahlordnung) gewählt, von den Kommanditisten entsandt

und abberufen. Die Wahlordnung ist nicht formeller Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages; sie ist in der Gesellschaft in unternehmensüblicher Form elektronisch und / oder in sonstiger Weise bekannt zu machen. Für Arbeitnehmer bestimmte Aufsichtsratsmandate, die nicht oder noch nicht gemäß der Wahlordnung besetzt werden können, bleiben unbesetzt.

- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Vorschlag einer Kommune gemäß Absatz 2 entsandt wurde und nicht Arbeitnehmervertreter ist, unterliegt den Weisungen der Vertretungskörperschaft derjenigen Kommune, auf deren Vorschlag es in den Aufsichtsrat entsandt worden ist. Für kommunale Weisungen an die Arbeitnehmervertreter gilt § 108 a Abs. 6 Satz 8 GO NRW. Insoweit ist die Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen, aus denen die Weisungsfreiheit der Aufsichtsratsmitglieder hergeleitet wird (§ 111 Abs. 5 AktG und §§ 116, 93 AktG), in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausgeschlossen.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Städte Köln, Düsseldorf oder Neuss angehören, endet darüber hinaus dann, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem Rat der Stadt ausscheidet, spätestens mit dem Ende der Amtszeit nach Satz 1. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 Abs. 2 Satz 1 AktG entsprechend. Hinsichtlich der Abberufung der Arbeitnehmervertreter sind zudem die Voraussetzungen und Vorgaben des § 108 a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 GO NRW zu beachten.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die ihn bei Verhinderung in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten. Der Vorsitz im Aufsichtsrat der RheinCargo GmbH & Co. KG und der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung sollen jeweils aus dem Bereich verschiedener Gesellschafter besetzt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat muss mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben die Einberufung des Aufsichtsrats zu veranlassen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn

mindestens 4 Mitglieder des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

- (7) Die Einberufung erfolgt durch die Komplementärin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, falls dieser verhindert ist, im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter, schriftlich per Brief, Telefax oder in vorheriger Abstimmung mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats per e-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. dem der Absendung (Telefax, e-Mail) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können einvernehmlich auf die Einhaltung dieser Erfordernisse verzichten.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat schließt sie im Einzelfall - generell oder für einzelne Tagesordnungspunkte - von der Sitzungsteilnahme aus.

§ 12

Tätigkeit und Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch die Komplementärin und berät deren Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf außer in den an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft, an denen ein Gesellschafter oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen beteiligt ist,
 - b. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
 - c. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung keine andere Regelung getroffen ist

- d. Gewährung von Darlehen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, unentgeltliche Zuwendungen sowie Verzicht, Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird.
 - e. Aufstellung und Änderung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht einer behördlichen Genehmigung bedürfen
- (3) Der Aufsichtsrat prüft den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Für den Inhalt des Berichts gilt § 171 Abs. 2 AktG. Im Übrigen berät der Aufsichtsrat alle Angelegenheiten vor, die Gegenstand der Gesellschafterversammlung sind.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordentlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann zu der gleichen Tagesordnung binnen drei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder auf die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Versammlungen. Schriftliche oder sonstige telekommunikative Abstimmung ist zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Für den Eingang der Stimmen ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine Mindestfrist von einer Woche nach Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe festzulegen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufsichtsratsvergütungen

Für die Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höhe des Sitzungsgelds wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

§ 14

Verfügungen über Kommanditanteile

- (1) Zur Teilung, Veräußerung oder Belastung von Kommanditanteilen ist die schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der veräußernde Gesellschafter an den Erwerber auch seinen Geschäftsanteil an der Komplementärin überträgt.
- (2) Eine Veräußerung von Kommanditanteilen ist nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Gründung der Gesellschaft zulässig.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 1 muss erteilt werden, wenn Kommanditanteile oder Teile davon auf ein mit dem Verfügenden im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder auf die Stadt Düsseldorf oder auf die Stadt Neuss oder auf die Stadtwerke Düsseldorf AG oder auf ein von den Städten Düsseldorf oder Neuss oder der Stadtwerke Düsseldorf AG unmittelbar beherrschtes Unternehmen übertragen oder zugunsten eines solchen Unternehmens belastet werden sollen. Für von den Städten Düsseldorf oder Neuss oder der Stadtwerke Düsseldorf AG lediglich mittelbar beherrschte Unternehmen gilt Satz 1 entsprechend, wenn das mittelbar beherrschte Unternehmen im Bereich der Verkehrswirtschaft tätig ist. Die Zustimmung ist unter der Maßgabe zu erteilen, dass der Verfügende verpflichtet ist, mit dem erwerbenden Unternehmen die Pflicht zur Rückübertragung der Kommanditanteile oder Teilen davon zu vereinbaren für den Fall, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen.

- (4) Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Abtretung oder Belastung von Ansprüchen aus der Kommanditbeteiligung, insbesondere auf Gewinnauszahlung.
- (5) Bei der Teilung von Kommanditanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch EUR 50,00 teilbar sein.
- (6) Beabsichtigt ein Kommanditist, seinen Gesellschaftsanteil oder einen Teil seines Gesellschaftsanteils an einen Dritten zu veräußern, so hat er dies unverzüglich dem anderen Kommanditisten schriftlich mitzuteilen und ihm den Anteil zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem Wert des Anteils, der von einem Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend dem jeweils gültigen Stand des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (zzt. IDW S 1) zu ermitteln ist.

Diese Anbieterspflicht besteht nicht, wenn die Veräußerung an ein mit dem Verfügenden im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder an die Stadt Düsseldorf oder an die Stadt Neuss oder an die Stadtwerke Düsseldorf AG oder an ein von den Städten Düsseldorf oder Neuss oder der Stadtwerke Düsseldorf AG unmittelbar beherrschtes Unternehmen erfolgen soll; für von den Städten Düsseldorf oder Neuss oder der Stadtwerke Düsseldorf AG mittelbar beherrschte Unternehmen gilt dies entsprechend, wenn das mittelbar beherrschte Unternehmen in der Verkehrswirtschaft tätig ist.

- (7) Nimmt der andere Kommanditist das Kaufangebot nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Angebots schriftlich an, kann der veräußerungswillige Kommanditist seinen Kommanditanteil - vorbehaltlich der Ausübung des Vorkaufsrechts des anderen Kommanditisten nach Abs. 8 - an einen Dritten veräußern.
- (8) Dem anderen Kommanditisten steht für den Fall des Verkaufs des Anteils an einen Dritten ein Vorkaufsrecht bezüglich des Anteils zu. Nimmt er sein Vorkaufsrecht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des mit dem Käufer vereinbarten Vertrags wahr, so hat er das Recht, die Gesellschaft mit

einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Geschäftsjahrs schriftlich zu kündigen. Dies ist auch vor Ablauf der Frist gemäß § 5 Abs. 2 möglich. Soweit keine Anbieterspflicht nach Abs. 6 besteht, besteht auch kein Vorkaufsrecht nach diesem Abs. 8.

§ 15

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
- (2) Die Komplementärin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und ihn dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung zu überlassen.
- (3) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.
- (4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.
- (5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind der Gesellschafterversammlung unverzüglich, spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 42 a GmbHG, zwecks Feststellung und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (6) Die Gesellschaft wird ihren jeweiligen Abschlussprüfer beauftragen, die Anforderungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erfüllen. Den Rechnungsprüfungsbehörden der Städte Düsseldorf, Köln und Neuss werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

Die Städte Düsseldorf, Köln und Neuss sowie der Rhein-Erft-Kreis haben jeweils das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des jeweiligen kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.

- (7) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 16

Verteilung des Jahresergebnisses

- (1) Maßgeblich für die Verteilung des Jahresergebnisses ist die Zuordnung einzelner Geschäftsfelder und der zugehörigen Vermögensgegenstände zu der Gesellschaft, wie sie den Stand-Alone-Bewertungen der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft durch PwC vom 16.07.2010 sowie der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH und Co. KG durch Deloitte vom 23.06.2010 zugrunde gelegen hat. An einem Gewinn sowie einem Verlust nehmen die Kommanditisten daher nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze teil.
- (2) Von dem nach dem Vorstehenden ermittelten Handelsbilanzergebnis nach Abzug der Gewerbesteuer werden folgende Positionen einzelnen Gesellschaftern im Wege des Vorweggewinns bzw. Vorwegabzugs zugerechnet:
 - a) (laufende und einmalige) Erträge aus in die Gesellschaft eingebrachten Beteiligungen, die nicht bewertungsrelevant i.S.d. Stand-Alone-Bewertungen gewesen sind, als Vorweggewinn ausschließlich demjenigen Gesellschafter, der die Beteiligung eingebracht hat,
 - b) die korrespondierende Gewerbesteuerbelastung aus Vorgängen i.S.v. Absatz 2a) als Vorwegabzug,
 - c) für solche eigentumsrechtlich bei den Kommanditisten zurückbleibenden Vermögensgegenstände, deren Aufwendungen bereits in den Stand-Alone-Bewertungen berücksichtigt worden sind und die seitens der Kommanditisten

- entgeltlich an die Gesellschaft überlassen werden, der entsprechende Pachtaufwand als Vorwegabzug beim jeweils überlassenden Gesellschafter,
- d) Gewerbesteueränderungen gemäß § 17 dieses Vertrages nach den dort festgelegten Regeln.

Der sich danach ergebende Betrag wird den Kommanditisten gemäß dem im Rahmen der Stand-Alone-Bewertungen ermittelten Anteilsverhältnis von 50 : 50 zugewiesen.

- (3) Der Abschlussprüfer der Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu beauftragen, den sich danach ergebenden Ergebnisanteil eines jeden Gesellschafters zu ermitteln.
- (4) Ein Verlust ist bis zur Höhe des Guthabens zunächst den Kapitalkonten III (Gewinnrücklagekonten) und danach den Kapitalkonten II (Kapitalrücklagekonten) zu belasten. Im Übrigen ist er auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Darlehenskonten der jeweiligen Kommanditisten zugeschrieben werden (Grundsatz) oder im Einzelfall bei Bedarf gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung den Kapitalkonten III (Gewinnrücklagekonten) zugeschrieben werden.

§ 17

Gewerbesteuer

- (1) Gewerbesteueränderungen, die bei der Gesellschaft nur deshalb eintreten, weil bei Gesellschaftern steuerliche Sonder- und / oder Ergänzungsbilanzen zu bilden sind, sind bei den jeweiligen Gesellschaftern entsprechend den dadurch verursachten Mehr- oder Minderbelastungen aus diesen Bilanzen im Rahmen der Gewinnverteilung für das jeweilige Jahr auszugleichen.
- (2) Gewerbesteueränderungen, die bei der Gesellschaft insbesondere durch das vollständige oder teilweise Ausscheiden eines Gesellschafters (z.B. durch den Verkauf eines Kommanditanteils oder eines Teils davon) bedingt sind (Anwendung des § 7 Abs. 2 GewStG), sind durch den ausgeschiedenen Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen, welche die Gewerbesteueränderung nicht

ausgelöst haben, soweit diese durch das Ausscheiden endgültig wirtschaftlich belastet werden.

- (3) Etwaige Auswirkungen auf bei der Gesellschaft bestehende gewerbesteuerliche Verlustvorträge sind dagegen durch den ausscheidenden Gesellschafter nicht auszugleichen, weder gegenüber den übrigen Gesellschaftern noch gegenüber der Gesellschaft.

§ 18

Gleichstellung

Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz - LGG-) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

§ 19

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Verkündungsblatt sowie im ortsüblichen Verkündungsblatt.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten

kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit im Einzelfall nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- (3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich Fragen über die Gültigkeit einzelner Bestimmungen ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- (4) Die Kosten dieses Vertrages und seines Vollzugs trägt die Gesellschaft.

...., den....

ENTWURF